

Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2012

KR-Nr. 150/2010

4892

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 150/2010
betreffend Kostenüberwälzung auch beim 1. Mai**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 11. April 2012,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 150/2010 betreffend Kostenüberwälzung auch beim 1. Mai wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat am 8. November 2010 folgende von Susi Gut und Markus Schwyn, Zürich, am 3. Mai 2010 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Anpassung von § 58 Abs. 3 des Polizeigesetzes wie folgt:

Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben und sofern es nicht bei Nachdemonstrationen zu Sachschäden oder zu einem massiven Polizeieinsatz kommt.

Begründung:

Mit dem aktuellen Polizeigesetz werden die Veranstalter von Sportveranstaltungen zum Kostenersatz verpflichtet, die Veranstalter von politischen Veranstaltungen bei Demonstrationen aber nicht. Dies ist vor allem im Umfeld mit den alljährlichen Nachdemonstrationen beim 1. Mai nicht gerecht, welche die Stadt bis zu einer Million Franken kosten. Das 1.Mai-Komitee hat sich auch in diesem Jahr nicht von den Demonstranten distanziert, die Vermummten Chaoten dürfen sogar im offiziellen 1. Mai-Umzug mitmarschieren. Mit dem Slogan «Verlieren wir die Beherrschung» wurde sogar zur Gewalt aufgerufen.

Bericht des Regierungsrates:

§ 58 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) regelt, in welchen Fällen die Polizei für ihre Leistungen Kostenersatz verlangen kann. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung können Kosten auferlegt werden

- Veranstalterinnen oder Veranstaltern eines Anlasses, der einen ausserordentlichen Polizeieinsatz erfordert (lit. a),
- Verursacherinnen oder Verursachern eines Polizeieinsatzes, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben (lit. b),
- Betreiberinnen oder Betreibern einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm (lit. c).

Liegen Veranstaltungen ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse oder dienen sie einem ideellen Zweck, kann gemäss § 58 Abs. 2 PolG der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, entfällt gemäss § 58 Abs. 3 PolG ein Kostenersatz ganz, sofern die Veranstalterinnen und Veranstalter nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben.

Beim Erlass von § 58 Abs. 3 PolG ging es dem Gesetzgeber darum, das verfassungsmässig garantierte Demonstrationsrecht nicht zu beschneiden. Für bewilligte Demonstrationen wurde deshalb eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenüberwälzung festgeschrieben. Die Ausnahme in Anspruch nehmen können allerdings nur Veranstalterinnen und Veranstalter, die sich an die Auflagen der Bewilligung halten.

Eine Norm, mit der Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmern, die sich an die Auflagen gehalten haben, künftig Kosten auferlegt werden, weil es im Nachgang zur Demonstration zu Sachschäden und Polizeieinsätzen gekommen ist, wäre kaum praktikabel und vor allem rechtsstaatlich verfehlt.

Kaum praktikabel wäre die Norm, weil es schwierig sein dürfte zu entscheiden, ob Vorfälle im Anschluss an eine bewilligte Demonstration als «Nachdemonstration» oder als selbstständiger Anlass zu qualifizieren sind.

Rechtsstaatlich verfehlt wäre die Norm, weil sie Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer einem nicht tragbaren Risiko aussetzen würde, für Vorfälle nach einer korrekt und friedlich verlaufenden Demonstration belangt zu werden. Im Extremfall könnten Chaoten dieses Risiko bewusst nutzen, um Veranstalterinnen und Veranstalter zu schädigen bzw. im Voraus von der Durchführung einer Demonstration abzuhalten. Damit würde das Demonstrationsrecht faktisch in einer Weise eingeschränkt, das der Zielsetzung der bisherigen Gesetzgebung widerspricht.

Es ist Sache der Bewilligungsbehörden, an Bewilligungen für Demonstrationen strenge und umfassende Auflagen zu knüpfen und auf diese Weise Einfluss auf einen geordneten Ablauf von Veranstaltungen zu nehmen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beizutragen. Diese Möglichkeit hat die Stadt Zürich gerade auch im Zusammenhang mit den in der Begründung zur Einzelinitiative erwähnten 1.-Mai-Veranstaltungen.

Wird gegen Auflagen, wie sie schon heute regelmässig mit der Bewilligungserteilung verbunden sind, verstossen, können die Kosten für Polizeieinsätze bereits nach geltendem Recht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern überwält werden. Die mit der Einzelinitiative beantragte Änderung des Polizeigesetzes könnte Ausschreitungen nach bewilligten Demonstrationen nicht verhindern. Hingegen würde das verfassungsmässig garantierte Demonstrationsrecht in fragwürdiger Weise eingeschränkt.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 150/2010 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi